

Piraten

23.09.2019

An:  
Frau Bürgermeisterin Leidemann

ggf . Nummer

- Antrag** gemäß  
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im:**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeisterin  
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD-Fraktion  
 CDU-Fraktion  
 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
 Fraktion bürgerforum  
 Fraktion DIE LINKE.  
 Fraktion Solidarität für Witten  
 FDP-Fraktion  
 Fraktion WBG  
 Piraten  
 WITTEN DIREKT  
 Pro NRW  
 fraktionslose Ratsmitglieder  
 Integrationsrat

Betreff

Anstehende Fällung einer geschützten Rotbuche in der Friedrich-Ebert-Straße

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Frau Leidemann,

auf unsere Fraktion sind Wittenerinnen und Wittener zugekommen, die sich über eine in den nächsten Tagen anstehende Baumfällung in der Friedrich-Eber-Straße Höhe Hausnummer 21/23 beschwert haben. Dort steht eine riesige alte Rotbuche mit rund sechs Metern Stammumfang, die als Solitärbaum eine wunderschöne Krone ausgebildet hat. Er steht unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. In unmittelbarer Nähe des Baumes ist neue Wohnbebauung entstanden (Hausnummer 21a, Baugenehmigung B1/0104/2017). In direkter Nähe des Baumes ist auch noch der Bau einer Garage genehmigt und geplant.

Nach Auskunft des Baumschutzes der Stadt Witten soll der Baum gefällt werden, weil die Wurzeln des bislang geschützten Baumes durch die schon durchgeführten und noch anstehenden Bauarbeiten so stark geschädigt werden, dass nun ein unabhängiges Gutachten ergeben hat, dass eine ausreichende Standfestigkeit nicht mehr gegeben sein wird.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Wer trägt die Kosten für die Fällung oder alternativ für Rettungsmaßnahmen und warum ist dies so?
2. Wer trägt die Kosten für das unabhängige Gutachten und warum ist dies so?
3. Laut § 3 Abs. 2 der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten“ vom 11. Mai 2017 gehört eine „Schädigung“ insb. des Wurzelbereichs zu den „verbotenen Handlungen“. Wer hat diese verbotene Handlungen in diesem Fall zu verantworten? Welche Konsequenzen werden sie haben?
4. Kann der Baum alternativ zu einer Fällung beispielsweise durch Stahlstützen oder Stahlseile ausreichend gesichert werden, so dass eine Fällung doch noch vermieden werden kann?

Wurde dies geprüft? Gibt es weitere Möglichkeiten, den Baum noch zu retten? Würde der Verzicht auf den Bau der Garage die Rettung des Baumes leichter ermöglichen?

5. Inwiefern wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 im Zuge bei der Bauleitplanung berücksichtigt?
6. War der Erhalt des Baumes Teil der Planung und der Baugenehmigung?
  - 6.1 Wie wurde im Vorfeld die Ausdehnung des Wurzelbereichs festgestellt? Was waren die Ergebnisse?
  - 6.2 Welche Fehler haben dazu geführt, dass der durch die Baumschutzsatzung geschützte Baum nicht erhalten werden soll? Wer trägt die Verantwortung für diese Fehler?
  - 6.3 Wie können solche Fehler in Zukunft ausgeschlossen werden?
7. In welchem Umfang sind Ersatzpflanzungen nach § 8 der Baumschutzsatzung vorgesehen?
  - 7.1 Wo werden Ersatzpflanzungen vorgenommen?
  - 7.2 Wie hoch sind die Kosten für die Ersatzpflanzungen bzw. welche Ausgleichszahlungen werden (zusätzlich) geleistet?
  - 7.3 Wer trägt diese Kosten und warum?
8. Wäre der Baum besser vor den jetzt geschehenen Fehlern geschützt gewesen, wenn er zusätzlich als Naturdenkmal unter Schutz gestellt gewesen wäre?

Weiterhin beantragen wir Akteneinsicht in alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und in das unabhängige Gutachten über die Rotbuche.

Vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen und viele Grüße,

Stefan Borggraefe und Manuel Trömel

Fraktion **PIRATEN**